

| | |
|---|---|
| <h2 style="text-align: center;">Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch (KiGO)</h2> | <p><i>Diese Spalte enthält Verweise zur kantonalkirchlichen Gesetzgebung und Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.</i></p> |
| <p><i>Vorbemerkung: In der Kirchenverfassung, den kantonalkirchlichen Ordnungen (Kirchenordnung, Finanzordnung, Personal- und Besoldungsordnung) und den dazugehörigen Reglementen ist der grösste Teil der Angelegenheiten der Kirchgemeinden bereits geregelt. In dieser Kirchgemeindeordnung sind nur diejenigen Punkte ergänzend geregelt und aufgeführt, über welche die Kirchgemeinde autonom entscheiden kann.</i></p> | |
| <p>Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 7. September 2021, beschliesst:</p> | |
| <h3>I. Grundsätzliches</h3> | |
| <h4>§1 Auftrag und Rechtsstellung</h4> | <p><i>(§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)</i></p> |
| <p>¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.</p> | |
| <p>²Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.</p> | |
| <h4>§2 Gemeindegebiet</h4> | <p><i>(§3f Kirchenverfassung, §3f Kirchenordnung)</i></p> |
| <p>Die Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Allschwil und Schönenbuch.</p> | |

| | |
|--|---|
| §3 Zusammenarbeit | <i>(§9 Kirchenverfassung, §§68ff Kirchenordnung)</i> |
| Die Kirchgemeinde vernetzt sich mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partnern und nutzt bei Bedarf für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeiten der kirchgemeinde- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit. | <i>Die Kirchgemeinde pflegt derzeit keine konkrete Zusammenarbeit mit anderen reformierten Kirchgemeinden. Daher wird hier anstelle des Vorschlags der Muster-KiGO in allgemeiner Form auf den Willen zur Zusammenarbeit hingewiesen.</i> |
| §4 Publikationsorgan | <i>(§9 Kirchenordnung)</i> |
| Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt die Ortszeitung. | <i>Alternativ kämen auch das Internet, der Kirchenbote oder Gemeindebriefe in Frage. Gedrucktes erreicht die Kirchgemeindemitglieder zuverlässiger. Der Kirchenbote erscheint nur 1x monatlich bzw. im Sommer nur 1x in zwei Monaten. Damit ist keine zeitnahe Publikation möglich. Gemeindebriefe sind zu teuer.</i> |
| II. Organisation der Kirchgemeinde | |
| §5 Organisation | <i>(§§7ff und 18 Kirchenverfassung, §52 und 101 Kirchenordnung)</i> |
| Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) Kirchgemeindeversammlung; c) Kirchenpflege; d) Revision. | |

| | |
|---|--|
| <p>§6 Kirchgemeindeversammlung</p> | <p><i>(§54 Kirchenordnung)</i></p> |
| <p>¹Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeversammlung richten sich nach §54 Kirchenordnung.</p> | |
| <p>²Vorbereitung und Durchführung der Versammlung sind in einem von der Kirchgemeindeversammlung erlassenen Geschäftsreglement geregelt.</p> | <p><i>Auch wenn die Einzelheiten zur Versammlung alle irgendwo festgeschrieben sind, macht es Sinn, die wichtigen Punkte an einem Ort für die Kirchgemeindemitglieder übersichtlich zu bündeln.</i></p> |
| <p>§7 Kirchenpflege</p> | <p><i>(§§3 und 55 Kirchenordnung)</i></p> |
| <p>¹Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Pfarrteams sind von Amtes wegen stimmberechtigte Mitglieder.</p> | <p><i>Hier wird keine Auflage angefügt, dass beide politischen Gemeinden vertreten sein sollen.</i></p> |
| <p>²Sie bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst. Minimal sind die Ressorts Finanzen und Aktuariat zu besetzen und eine Personalkommission zu bestellen. Das Präsidium, das Ressort Finanzen und die Aufgaben der Personalkommission liegen in der Verantwortung von Mitgliedern der Kirchenpflege, die in keinem Anstellungsverhältnis mit der Kirchgemeinde stehen.</p> | <p><i>Bis jetzt wählte die Kirchgemeindeversammlung die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege, nachdem die neuen Mitglieder der Kirchenpflege gewählt waren.</i></p> <p><i>Die Kirchenpflege schlägt vor, dass sie künftig das Präsidium selbst bestellt.</i></p> <p><i>Die bisherige Variante ist die politischere und für Kirchgemeinden mit ausgeprägten Polaritäten besser geeignet. Die jetzt vorgeschlagen Variante ist einfacher und entspricht der heutigen Entwicklung der Kirche.</i></p> |
| <p>³Die Kirchenpflege regelt ihre Organisation und Arbeitsweise in einem Geschäftsreglement.</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>⁴Die gewählten Synodalen der Kirchgemeinde nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. Der Einbezug weiterer Personen mit beratender Stimme und Antragsrecht werden im Geschäftsreglement der Kirchenpflege geregelt.</p> | <p><i>Der Einbezug weiterer Personen muss in der Kirchgemeindeordnung geregelt werden (§55 Kirchenordnung), soll aber der Kirchenpflege überlassen werden.</i></p> |
| <p>⁵Zu ihrer Unterstützung bestellt die Kirchenpflege Kommissionen, welche in engem Kontakt mit ihr Teilbereiche des kirchlichen Lebens betreuen. Kommissionen sind ständiger Natur. Wenn immer möglich sollte die Kirchenpflege in jeder Kommission vertreten sein. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission wird von der Kirchenpflege auf Vorschlag der Kommission hin gewählt. Ansonsten konstituieren sich die Kommissionen selbst und ergänzen sich vor allem mit freiwilligen Mitarbeitenden aus der Kirchgemeinde. Sie arbeiten nach einem durch die Kirchenpflege genehmigten Reglement.</p> | <p><i>Derzeit bestehen die Gebäude-, Finanz- und Personalkommission sowie die Kommission für Mission und Entwicklungszusammenarbeit</i></p> |
| <p>⁶Die Kirchenpflege setzt für besondere Aufgaben temporäre Arbeitsgruppen ein und gibt ihnen bestimmte Kompetenzen. Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag der Arbeitsgruppe hin von der Kirchenpflege gewählt.</p> | <p><i>Derzeit ist die Arbeitsgruppe Calvinhaus im Einsatz.</i></p> |
| <p>⁷Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.</p> | <p><i>Im Stellenplan sind die von der Kirchgemeindeversammlung bewilligten Stellen zusammengefasst.</i></p> |
| <p>⁸Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Verwalterin/Verwalter und Kassierin/Kassier je zu zweien, die beiden Letzten jedoch nur zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums.</p> | |
| <p>§8 Revision</p> | <p><i>(§56 Kirchenordnung)</i></p> |
| <p>¹Die Prüfung von Budget und Rechnung, des Finanzplans sowie weiterer Geschäfte von besonderer finanzieller Tragweite für die Kirchgemeinde wird in der Regel durch zwei (oder drei im Rotationsprinzip eingesetzte) unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.</p> | <p><i>Rechnung und Budget müssen vor der Genehmigung von einem unabhängigen Organ geprüft werden. Bei der Rechnung wird dieses Erfordernis mit der Wahl einer externen Revisionsstelle bereits heute erfüllt. Das Budget wurde bisher aber «nur» von der Finanzkommission der Kirchenpflege geprüft.</i></p> |

| | |
|--|--|
| <p>²Die Kirchgemeindeversammlung kann alternativ eine dazu fachlich ausgewiesene Revisionsgesellschaft mit den Aufgaben der Revision beauftragen.</p> | <p><i>Gemäss §54 Kirchenordnung</i></p> |
| <h3>III. Vermögen und Finanzwesen</h3> | |
| <h4>§9 Gebühren</h4> | <p><i>(§90 Kirchenordnung)</i></p> |
| <p>¹Die Kirchgemeinde kann für die Teilnahme an kirchlichen Angeboten, für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Nicht-Mitglieder sowie für die Benutzung von Räumlichkeiten und Mobiliar der Kirchgemeinde durch Dritte Gebühren nach dem Prinzip der Vollkostendeckung erheben.</p> | <p><i>Die Kirchgemeindeversammlung muss im Grundsatz darüber befinden, ob und in welchem Umfang Gebühren erhoben werden.</i></p> |
| <p>²Die Kirchenpflege legt die Gebührentarife und die Details in einem Reglement fest.</p> | |
| <p>³Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleiben vorbehalten.</p> | |
| <h4>§10 Finanzkompetenzen, Sondervorlagen, Ausgabenzuständigkeit</h4> | <p><i>(§2 Finanzordnung)</i></p> |
| <p>¹In Abweichung zur Finanzordnung der Kantonalkirche (§2 Absatz 2) werden für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von 5% der Einnahmen des Vorjahres nicht überschritten werden darf:</p> <ul style="list-style-type: none">- bis CHF 5'000.-, Präsidium- bis CHF 20'000.-, Kirchenpflege | <p><i>Unverändert gegenüber der Regelung in der bisherigen Kirchgemeindeordnung.</i></p> |
| <p>²In Übereinstimmung mit der Finanzordnung der Kantonalkirche (§2 Absatz 3) sind neu budgetierte einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000.- und neu budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.- in Form von Sondervorlagen bzw. eines separat zu behandelnden Geschäfts durch die Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen.</p> | <p><i>Dieser Absatz wird der Vollständigkeit halber zusätzlich aufgenommen.</i></p> |

| | |
|---|--|
| <p>³Die Kirchenpflege regelt die Ausgabenzuständigkeit und Visumsregelung für die angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.</p> | <p><i>Zusätzlich aufgenommenener Hinweis in Analogie zur Kompetenz des Kirchenrats in §2 Finanzordnung</i></p> |
| <p>§11 Zahlungsverkehr</p> | <p><i>(§4 Finanzordnung, §5 Finanzreglement)</i></p> |
| <p>¹Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt: a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche/r Finanzen; b) seitens Verwaltungsdienst: Kassier/in und Verwalter; Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege gemäss Buchstabe a.</p> | |
| <p>²Die Kirchenpflege regelt die Details.</p> | <p><i>Hier wird die praktische Umsetzung für das Alltagsgeschäft festgehalten.</i></p> |
| <p>§12 Operative Finanzaufgaben</p> | <p><i>(§§6, 8 und 10 Finanzordnung)</i></p> |
| <p>Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung, der Erstellung von Budget und Rechnung sowie der Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person oder eine anerkannte Treuhandfirma, welche die Funktion als Kirchengemeinekassier/in innehat.</p> | |
| <p>§13 Fonds</p> | <p><i>(§13 Finanzreglement)</i></p> |
| <p>¹Die Kirchenpflege führt eine Liste aller Fonds der Kirchengemeinde und ist zuständig zum Erlass der Fondsreglemente.</p> | |
| <p>²Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Reglemente der Fonds sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag der Kirchenpflege über deren Äufnung.</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>§14 Ehrenamtliche und freiwillige Arbeit</p> | |
| <p>¹Die Kirchenpflege regelt die Anerkennung und finanzielle Entschädigung im Zusammenhang mit ehrenamtlicher und freiwilliger Arbeit.</p> | |
| <p>²Die Summe der finanziellen Anerkennungen für die Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung mit dem Budget festgelegt.</p> | <p><i>Bei der Vorlage des jährlichen Budgets wird der Betrag dann jeweils explizit erwähnt.</i></p> <p><i>Die interne Verteilung soll der Kirchenpflege überlassen werden.</i></p> |
| <p>§15 Kollekten</p> | |
| <p>Die Kirchenpflege ist zuständig für die Verteilung der nicht kantonalkirchlich festgelegten Kollekten. Sie informiert die Kirchgemeinde darüber regelmässig.</p> | <p><i>Die Kollektenzusammenstellungen werden halbjährlich im Internet publiziert.</i></p> |
| <p>§16 Vergütung von Spesen und Auslagen</p> | |
| <p>Die Kirchenpflege regelt die Ansprüche auf Spesen und Auslagenersatz, welche Angestellte, Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Delegierten in Erfüllung ihrer dienstlichen oder amtlichen Aufgaben geltend machen können, wenn ihnen daraus Mehrkosten entstehen, die anderweitig nicht abgegolten werden.</p> | <p><i>Dieser Punkt wird in §24 Personal- und Bezahlungordnung für die Kantonalkirche geregelt und soll auch hier erscheinen.</i></p> |
| <p>IV. Weitere Bestimmungen</p> | |
| <p>§17 Gottesdienste</p> | <p><i>(§30 Kirchenordnung)</i></p> |
| <p>Jeden Sonntag sowie an kirchlichen Feiertagen wird in der Regel mindestens ein Gottesdienst gefeiert. In Abweichung zu §30 Kirchenordnung legt die Kirchenpflege die zeitliche Ansetzung und die Durchführungsorte fest. Sie kann nach Gegebenheit auch weitere Gottesdienste anordnen.</p> | <p><i>Diese Regelung entspricht der bisherigen Handhabung. Sie muss hier explizit aufgeführt werden, weil diese Kompetenz standardmässig der Kirchgemeindeversammlung zusteht.</i></p> |

| | |
|---|--|
| §18 Kirchlich verantworteter Religionsunterricht am Lernort Schule | <i>(§48 Kirchenordnung)</i> |
| ¹ Die Kirchenpflege organisiert den Religionsunterricht an den Schulen gemäss §48 Kirchenordnung und dem Folgereglement des Kirchenrats. | |
| ² Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Bestimmungen, welche sich aus der ökumenischen Zusammenarbeit mit den weiteren Landeskirchen vor Ort ergeben. Die Kirchenpflege schliesst hierzu mit den weiteren Kirchgemeinden eine schriftliche Vereinbarung ab. Massgebliche Änderungen gegenüber dem Bestehenden werden vorgängig der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. | <i>Abweichende und ergänzende Bestimmungen müssen nach §1 Reglement «kirchlich verantworteter Religionsunterricht am Lernort Schule» in der Kirchgemeindeordnung festgelegt werden. Dies geschieht hier in offener Form. Massgebliche Änderungen sind beispielsweise das Unterrichten zusätzlicher Jahrgänge oder der Rückzug des Religionsunterrichts von der Schule in Räume der Kirchgemeinde.</i> |
| §19 Konfirmation | <i>(§5 Reglement Konfirmationsunterricht)</i> |
| Die Konfirmation wird gemäss den Gebräuchen der Kirchgemeinde und in der Regel am Sonntag vor Muttertag gefeiert. Bei mehreren Konfirmationen werden zusätzlich Sonntage vor oder nach diesen beiden Feiertagen genutzt. | <i>§5 Reglement Konfirmationsunterricht nennt den Palmsonntag oder den Sonntag vor Aufahrt als Konfirmationstermine. Bei uns ist jedoch üblich, dass die Konfirmationsfeier am Sonntag vor Muttertag gefeiert wird.</i> |
| §20 Pfarramt | |
| ¹ Die Kirchgemeindemitglieder wählen an der Urne oder in stiller Wahl die auf Dauer angestellten Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Antrag der Pfarrwahlkommission. Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Durchführung stiller Wahlen. | <i>(§54 Kirchenordnung)</i> |

| | |
|--|---|
| <p>²Die gewählten Pfarrpersonen bilden das Pfarrteam, welches die gemeinsamen Aufgaben gleichmässig verteilt und koordiniert. Die Zustimmung der Kirchenpflege bleibt vorbehalten.</p> | <p><i>Die Absätze 2-4 wurden aus der bisherigen Kirchgemeindeordnung übernommen.</i></p> |
| <p>³Die Kirchenpflege kann einzelne Mitglieder des Pfarrteams mit Spezialaufgaben betreuen.</p> | |
| <p>⁴Die Ferien und Kompensationstage der Pfarrpersonen sind im Einverständnis mit der Kirchenpflege so festzulegen, dass der pfarramtliche Dienst stets gewährleistet und in der Regel mindestens ein Mitglied des Pfarrteams anwesend ist.</p> | |
| <p>§21 Verwaltung</p> | <p><i>(§65 Kirchenordnung)</i></p> |
| <p>¹Die Kirchgemeinde hat eine Verwaltung für die Organisation, Koordination und Durchführung der kirchgemeindlichen Aktivitäten eingerichtet. Diese ist neben dem Pfarramt und dem Präsidium eine selbständige Dienststelle der Kirchgemeinde.</p> | <p><i>Dieser Absatz wurde aus der bisherigen Kirchgemeindeordnung übernommen.</i></p> |
| <p>²Die Kirchenpflege regelt die Aufgaben und die Zusammenarbeit mit den anderen Diensten der Kirchgemeinde im Verwaltungsauftrag.</p> | <p><i>Weiterführung der bisherigen Handhabung.</i></p> |
| <p>§22 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften</p> | <p><i>(§91 Kirchenordnung)</i></p> |
| <p>¹Kirchliche Räume und Areale sowie ihr Mobiliar werden für eine Nutzung durch Dritte gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt (siehe §9), sofern die Räumlichkeiten nicht für Anlässe der Kirchgemeinde benötigt werden.</p> | |
| <p>²Die Kirchenpflege regelt die Voraussetzungen und Folgen einer Nutzung kirchlicher Gebäude durch Mitglieder anderer Kirchgemeinden sowie die ausserkirchliche Nutzung in einem Reglement.</p> | <p><i>Übernahme von §91 Abs.2 Kirchenordnung als Grundlage für die Regelungen der Raumbenutzung durch Dritte durch die Kirchenpflege.</i></p> |

| | |
|---|---|
| <p>§23 Glockengeläut</p> | <p>(§10 Kirchenordnung)</p> |
| <p>Das ordentliche Glockengeläut richtet sich nach dem Ortsgebrauch und der von der Kirchgemeinde erlassenen Läutordnung.</p> | <p><i>Bis jetzt hat die Kirchenpflege die Läutordnung erlassen.</i></p> <p><i>In der neuen Läutordnung kann festgehalten werden, welche Änderungen durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden müssen und welche in die Kompetenz der Kirchenpflege fallen sollen, damit eine gewisse Flexibilität erhalten bleibt.</i></p> |
| <p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> | |
| <p>§24 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</p> | |
| <p>¹Diese Kirchgemeindeordnung tritt per 1. November 2024 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juli 1997, welche auf den 1. November 2024 als aufgehoben gilt.</p> | |
| <p>²Mit demselben Datum gilt auch das Steuerreglement der Kirchgemeinde vom 23. November 1992 und 14. Juni 1993 als aufgehoben.</p> | <p><i>Mit dem Anhang 1 «Kirchensteuern natürlicher Personen» zur Finanzordnung erübrigt sich ein eigenes Steuerreglement.</i></p> |
| <p>§25 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat</p> | <p>(§§54 und 79 Kirchenordnung)</p> |
| <p>¹Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p> | |
| <p>²Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist // nach Annahme der Kirchgemeindeordnung in der Urnenabstimmung vom <i>Datum</i> die Kirchgemeindeordnung am <i>Datum</i> genehmigt.</p> | |